

Reglement

für die Benützung der Räume und Aussenanlagen der Primarschule Luterbach

Die Bezeichnungen „Benützer, Teilnehmer, Verursacher etc.“ gelten auch für Benützerinnen, Teilnehmerinnen, Verursacherinnen etc.

Der Gemeinderat beschliesst:

Zweck, Bereich

§1 Das vorliegende Reglement regelt die Benützung der folgenden öffentlichen Gebäude:

- Turnhalle inkl. Räume UG
- Mehrzweckhalle (MZH) inkl. Räume UG + OG
- Schulhaus Hauptgebäude
- Aussenanlagen
- Kindergarten 1+2

Entscheidungen

§2 Die Bildungskommission der Einwohnergemeinde Luterbach ist Entscheidungsinstanz für die Anwendung dieses Reglements. Sie kann zur Ergänzung des vorliegenden Reglements weitere Richtlinien erlassen.

Bei allen Entscheidungen sind die Interessen sowohl der Gemeinde als auch der Benützer angemessen zu berücksichtigen.

§3 Gegen Entscheide der Bildungskommission kann innerhalb von 10 Tagen an den Gemeinderat eine Beschwerde eingereicht werden.

§4 Zuständig für die Änderung dieses Reglements ist der Gemeinderat.

§5 Die Aufgaben des Hauswartes und der Bildungskommission werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Anspruch auf Belegung

§6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung der Räume. Die Belegung für Schulunterricht hat Vorrang.

Bei der Stundenzuteilung geniessen Vereine und Gruppen aus Luterbach gegenüber auswärtigen Gesuchstellern Vorrang.

Es ist ausdrücklich untersagt, andere als die vorgesehenen oder besprochenen Räumlichkeiten zu benützen.

Bewilligung

§7 Für eine Dauerbenützung der Räume braucht es ein schriftliches Gesuch an die Bildungskommission.

Für Anlässe braucht es vom Vereinskonzent auf der Anlassliste genehmigte Anlässe für die Mehrzweckhalle, UG (ohne Musikgesellschaftsraum) und Turnareal: Kein Gesuch an die Bildungskommission nötig.

Für eine kurzfristige einmalige Benützung genügt eine mündliche Bewilligung durch den Hauswart.

Wird die Annulation der Belegung erst innerhalb der letzten vier Wochen mitgeteilt und liegt keine andere Belegung vor, werden dem Benützer die aufgelaufenen Kosten sowie die Miete verrechnet.

Entzug der Bewilligung

§8 Die Bewilligung kann Benützern durch die Bildungskommission jederzeit entzogen werden, wenn die Benützer

- in grober Weise oder trotz Mahnung wiederholt gegen das vorliegende Reglement verstossen.
- die Gebühren und evt. Schadenersatzforderungen nicht bezahlen.
- die reservierten Räume nicht regelmässig benützen.

Gültigkeitsdauer

- §9 Ohne gegenteiligen Bericht an die Benützer wird die Bewilligung automatisch für das neue Schuljahr verlängert.

Dauerbenützer können den Mietvertrag jederzeit schriftlich bei der Bildungskommission kündigen.

Die Bildungskommission kann das Mietverhältnis mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auflösen.

Vorrang

- §10 Sämtliche Räume, Einrichtungen und Anlagen des Primarschulhauses haben in erster Linie der Schule und Gemeindefürsorge zu dienen. Es darf nichts vorgenommen werden, was die Beeinträchtigung des Schulbetriebes zur Folge hätte.

Kontrolle

- §11 Der Hauswart ist für das Einhalten dieses Reglements durch die Benützer besorgt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Er meldet Benützer, die seine Weisungen missachten, der Bildungskommission.

Verantwortlicher

- §12 Vereine und Gruppen, die zur Benützung berechtigt worden sind, bestimmen eine Person, die dem Hauswart gegenüber verantwortlich ist und für alle auferlegten Pflichten die Verantwortung trägt. Diese Person hat Beschädigungen sowie Störungen an technischen Anlagen zu melden. Eigenmächtige Vornahme von Reparaturen und Veränderungen sind untersagt.

An die Benützer wird gegen Unterschrift und Depot ein Schlüssel abgegeben.

Die abgegebenen Schlüssel dürfen nur mit Zustimmung des Hauswartes an andere Personen weiter gegeben werden. Nicht mehr benötigte Schlüssel sind zurückzugeben. Verlorene Schlüssel sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Die Einforderung eines Betrages für eine allfällige Änderung der Schliessanlage bleibt vorbehalten.

Die Räume sind beim Verlassen zu schliessen.

Die Benützer haben die Räume in sauberem Zustand zu verlassen.

Werden die Reinigungsarbeiten nicht ordnungsgemäss ausgeführt, so dass der Hauswart diese ganz oder teilweise selber reinigen muss, wird diese Arbeit dem Benützer zu ortsüblichen Tarifen in Rechnung gestellt.

Die Räumlichkeiten sind anschliessend an die Belegung und die Reinigung an den Hauswart zurück zu geben.

Bei der Abnahme überprüft der Hauswart den Zustand der Räume sowie dessen Inventar. Verlorenes oder defektes Material hat der Benützer zu bezahlen.

In jedem Fall ist das Vorgehen mit dem Hauswart frühzeitig abzusprechen.

Die Benützer haben allen gesetzlichen Vorgaben Folge zu leisten insbesondere die verkehrs- und feuerpolizeilichen Weisungen.

Die Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Schäden

§13 Für alle Beschädigungen haftet der Verursacher.

Vereinsmaterial

§14 Die Primarschule übernimmt keine Haftung für Vereinsmaterial. Das Material muss deutlich mit einem Eigentumsvermerk gekennzeichnet sein.

Öffnungszeiten

§15 Die Turnhalle steht Vereinen und Gruppen nach einem speziellen Belegungsplan in der Regel ab 17.00 Uhr zur Verfügung. Der Betrieb in der Turnhalle, allen weiteren Lokalen und auf dem Schulareal ist um 21.45 Uhr zu beenden. Die Gebäude werden um 22.00 Uhr geschlossen.

Werden die Räume oder Sportanlagen zu den vorgenannten Zeiten ausnahmsweise durch die Schule oder für Gemeindeanlässe benützt, haben die Vereine diese freizugeben. Es besteht kein Kompensationsanspruch. Die Vereine werden in geeigneter Weise informiert.

Rauchverbot

§16 In sämtlichen Räumen auf dem Schulareal besteht ein Rauchverbot.

Parkplätze, Velokeller

- §17 Automobile und Motorräder gehören auf die offiziellen Parkplätze, Motorfahr-
räder auf die bezeichneten Veloabstellplätze ausserhalb des Schulgebäudes
(Brandgefahr auslaufendes Benzin). Fahrräder müssen im Velokeller oder auf
den bezeichneten Plätzen untergebracht werden.
Der Keller und die Rampe dürfen nicht befahren werden.

Turnhalle

- §18 Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten
werden.

Geräte jeder Art dürfen nur unter Aufsicht des Leiters benützt werden.
Jugendliche dürfen die Turnhalle nur bei Anwesenheit des Leiters betreten.
Geräte müssen an den Standort getragen oder mit der vorhandenen Roll-
vorrichtung transportiert werden und dürfen nicht auf den Rollen stehenge-
lassen werden. Nach der Übung sind die Geräte wieder an den hierfür be-
stimmten Platz zu versorgen. Ohne Bewilligung des Hauswarts dürfen keine
Geräte aus der Turnhalle entfernt werden.

Aussenanlagen

- §19 Die Aussenanlagen können ausserhalb der Schulzeit benützt werden, sofern
keine bewilligten Anlässe stattfinden.
Das Betreten der gesperrten Spielwiese ist untersagt.

Ferien

- §20 Grundsätzlich können die Vereine die bewilligten Räume auch während den
Ferien benützen.

Ausserordentliche Schliessung

- §21 Liegen besondere Gründe vor, wie z.B. notwendige Unterhalts-, Reinigungs-
oder Renovationsarbeiten, können Sportanlagen und Räume zusätzlich ge-
schlossen werden. Dies wird im Anschlagkasten und/oder Anzeiger publiziert.

Wertgegenstände

- §22 Für Diebstahl wird nicht gehaftet.

Duschen

- §24 Die Duschen stehen auch den Vereinen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Leiter von Jugendgruppen sind für Ordnung in den Duschräumen verantwortlich.

Entschädigung

- §25 Die Verrechnungsansätze richten sich nach dem ordentlichen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Luterbach. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindekasse.

Schlussbestimmungen

- §27 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle bisherigen Bestimmungen, Beschlüsse und alle im Widerspruch stehenden Gemeindevorschriften aufgehoben.

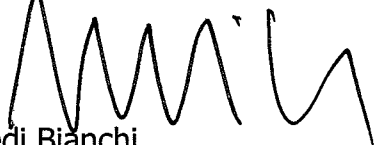
Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 01. August 2010 in Kraft und ist zusätzlich Bestandteil des Pflichtenheftes Hauswart.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach
beschlossen am 26. April 2010

Der Gemeindepräsident


Michael Ochsenbein

Der Gemeindeschreiber:


Ruedi Bianchi